

## Satzung der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Kita-Fachberatung e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Kita-Fachberatung e.V.  
Kurzform: lagfb
- (2) Er hat den Sitz in Berlin (Postfach).
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere durch die Qualitätsentwicklung in den Kindertagesstätten, um Fachkräfte und Kinder auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse der frühkindlichen Bildung zu unterstützen.

Dieser Zweck soll auf der Grundlage fachberaterischen Handelns umgesetzt werden.

Die Mitglieder des Vereins stehen im steten Austausch mit Fachkräften, Trägern und weiteren öffentlichen und privaten Akteuren im Bereich der Berliner Kindertagesbetreuung sowie aus der Wissenschaft.

Ein weiterer Zweck ist die Verankerung der Kita-Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung, um zur Qualität in der Beratung und Begleitung von Fachkräften in Berliner Kindertagesstätten beizutragen.

Ziel ist es zudem, die Vernetzung der Berliner Kita-Fachberater:innen und den Informationstransfer ihrer relevanten Themen zu befördern, die Belange von Fachberater:innen zu thematisieren und im politischen Diskurs vorzubringen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Nach Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (7) Der Verein finanziert sich aus Spenden, öffentlichen Mitteln oder sonstigen Zuwendungen.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen werden, sie sind stimmberechtigt.  
Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft ist
  - (a) die ausgeübte Tätigkeit als pädagogische Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im Land Berlin oder
  - (b) Pädagogische Fachkräfte, die sich auf die Tätigkeit als Fachberatung vorbereiten.
- (2) Fördermitglieder (ohne Stimmrecht) können werden:
  - (a) juristische Personen aus dem Feld der frühkindlichen Bildung,

- (b) natürliche Personen, die die Voraussetzungen nach Abs.1 nicht erfüllen.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Mitglied und die Form der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, Zahlungsfristen sowie sonstige Bestimmungen regelt die Beitragsordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - (a) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens bis zum 15.11. des Jahres des Austritts.
  - (b) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (MV)
- (2) der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

- (1) Die MV finden in der Regel mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung: Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der MV beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nicht um Satzungsänderungen, Wahlen oder z.B. die Auflösung des Vereins handelt. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der MV die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (4) Die MV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auch ganz oder teilweise über geeignete Onlineverfahren durchgeführt werden. Bei einer virtuellen Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind geeignete Verfahren für den Zugang und die Legitimierung der Mitglieder, die mögliche Beteiligung an der Aussprache sowie für eine satzungsgemäße Beschlussfassung vorzuhalten.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - (a) Satzungsänderungen
  - (b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
  - (c) die gestellten Anträge
  - (d) die Höhe der Mitgliederbeiträge
  - (e) die Auflösung des Vereins
  - (f) Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfung

## § 8 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

- (2) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit zwei Drittel der Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und übertragene Stimmrechte gemäß Abs. 4, beschlossen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt haben.
- (4) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede MV gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (5) Die MV ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung oder Veröffentlichung von Versammlungsinhalten in analogen oder digitalen Medien beschließt die MV.
- (6) Die in Vorstandssitzungen und in MV erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Bei einer Satzungsänderung soll der veränderte Wortlaut angegeben werden.

## § 9 Wahlen

- (1) Jedes aktive Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleitung übertragen werden.
- (3) Bei Stimmgleichheit erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen Kandidat:innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Die Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt. Der Wahlvorstand führt darüber einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbei, der der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (6) Das Ergebnis der Wahlen ist in der Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Die Wahlleitung hat die Niederschrift mitzuunterzeichnen.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben aktiven Mitgliedern. Davon darf maximal eine Person auch Angestellte des Vereins sein. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den/die erste:n und zweite:n Vorsitzende:n, Schriftführer:in, Kassenwart:in. Diese Aufgabenverteilung wird den Mitgliedern bekannt gegeben.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann auf der nächsten MV eine Nachwahl erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht der Vorstand aus den verbleibenden Mitgliedern.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der (bisherige) Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue gewählt ist.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Überwachung und Ausführung der Beschlüsse, Personalfragen des Vereins und die Anmietung von Geschäftsräumen zuständig.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) vergütet werden.
- (6) Er vertritt den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, dabei ist jedes Vorstandsmitglied im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand fasst Vorstandsbeschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die MV. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
- (8) Der Vorstand wird vom Verbot nach Paragraph 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird durch eine Person einmal jährlich durchgeführt und prüft den gesamten Vorstand im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Kassenführung mit allen Konten und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Die Person gehört nicht dem Vorstand an.

## § 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der im §8 festgelegten Stimmenmehrheit, beschlossen werden. Sie ist zu diesem Zweck unter Ausschluss weiterer Tagesordnungspunkte gesondert einzuberufen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung in der Kindheit. Über die genaue anfallsberechtignte Körperschaft/Person entscheidet die Mitgliederversammlung.

Berlin, 20.03.2024

.....  
(Ort) (Datum)